

Neue Kennzeichnung von Atemluftflaschen

Die CLP-Verordnung und ihre Auswirkungen
für die Feuerwehren

18. Fachtagung Atemschutz der Landesfeuerwehr- und
Katastrophenschutzschule Sachsen am 19.02.2015

Alexander Marx



- Gründer und Inhaber von BSM Fire Equipment
 - Innovative Brandschutzprodukte & Lösungen für die Feuerwehr
- Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt
 - Projektleiter Forschung im Bereich Netzwassererzeugung
- Diplom-Betriebswirt(FH), Master of Arts
- Seit 20 Jahren Feuerwehrmann, Kommandant der örtlichen Feuerwehr

EU



- 20.01.2009 GHS-Verordnung (Global Harmonized System) auch CLP-Verordnung genannt (Classification, Labeling and Packaging)
 - Neues System zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
- Verbindlich für Stoffe zum 01.12.2010
- Verbindlich für Gemische zum **01.06.2015**
- Auch für die Feuerwehren relevant?



Einstufung von Druckluft

Eigenschaft des Gemischs Atemluft (→ verdichtete Luft, Pressluft, Druckluft) die zur Gefahreneinstufung und somit zu geänderten Vorschriften führt?

Bisherige Einstufung nach DSD (Stoffrichtlinie) und DPD (Zubereitungsrichtlinie)

- „Im Anhang IV CLP nicht genannt. Keine EG Kennzeichnung erforderlich. Nicht als gefährlicher Stoff / gefährliches Gemisch eingestuft“
- Negative Gefahreneinstufung!

weiterer Prüfschritt, da bislang auch als ungefährlich eingestufte Gemische als gefährlich gemäß CLP eingestuft sein können

Warum?

Einführung neuer Gefahrenklassen, insbesondere physikalische Gefahren

Sobald ein Kriterium einer Gefahrenklasse erfüllt

→ Gemisch „hazardous“ (gefährlich)

Physikalische Gefahren

Explosive Stoffe/Gemische (instabile explosive Stoffe/Gemische, Unterklassen 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5 und 1.6)^D

Entzündbare Gase (Kategorien 1 und 2)^U

Entzündbare Aerosole (Kategorien 1 und 2)^U

Oxidierende Gase (Kategorie 1)^U

Gase unter Druck (verdichtetes Gas, verflüssigtes Gas, tiefgekühltes verflüssigtes Gas, gelöstes Gas)

Entzündbare Flüssigkeiten (Kategorien 1, 2 und 3)^U

Einstufung von Druckluft

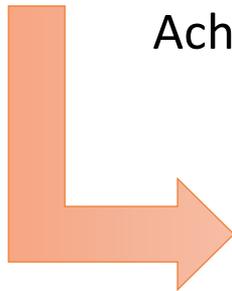
Neue Einstufung in

Gefahrenklasse

Gefahrenkategorie und

Gefahrenkodierung nach 1272/2008/EG (CLP) ergibt:

„Physikalische Gefahren: Unter Druck stehende Gase – verdichtete Gase –
Achtung – (CLP: Press. Gas) – H280“.



„HAZARDOUS“ Gefährlich!



Das Gemisch ist somit nach CLP mit Gefahrenhinweis, Sicherheitshinweis,
Piktogramm und Signalwort „Achtung“ **zu kennzeichnen.**

Wer muss kennzeichnen?

- Wer das Gemisch in Verkehr bringt
 - Inverkehrbringen: „Bereitstellung für Dritte“
 - Fachmeinung: „Befüllen einer Atemluftflasche mit Atemluft“

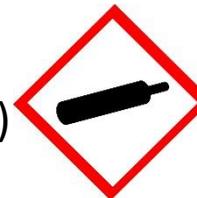
Wie muss gekennzeichnet werden?

- Mit Kennzeichnungsetikett auf der Verpackung (=Atemluftflasche)
- In deutscher Sprache
- Volumenabhängige Mindestabmessungen: 74 mm x 105 mm
- Mit folgenden Mindestangaben:
 - Name, Anschrift und Telefonnummer des Befüllers
 - Nennmenge des Gemisches, sofern diese Menge nicht auf der Atemluftflasche anderweitig angegeben ist;
 - Produktidentifikatoren: Druckluft – verdichtete Luft – Pressluft
 - | <u>Stoffbezeichnung</u> | <u>Inhalt (Vol.-%)</u> | <u>CAS-Nr.</u> | <u>Einstufung CLP</u> |
|-------------------------|------------------------|----------------|---------------------------------------|
| Stickstoff | 79,8 % | 7727-37-9 | Press. Gas (H280) |
| Sauerstoff | 20,5 % | 7782-44-7 | Ox. Gas 1 (H270)
Press. Gas (H280) |

<u>Stoffbezeichnung</u>	<u>Inhalt (Vol.-%)</u>	<u>CAS-Nr.</u>	<u>Einstufung CLP</u>
Stickstoff	79,8 %	7727-37-9	Press. Gas (H280)
Sauerstoff	20,5 %	7782-44-7	Ox. Gas 1 (H270) Press. Gas (H280)

Wie muss gekennzeichnet werden?

- Mit folgenden Mindestangaben (Fortsetzung):
 - Gefahrenpiktogramm: GHS04 (Mindestfläche 5,18 cm²)
 - Signalwort: Achtung
 - Gefahrenhinweise: H280 – Enthält Gas unter Druck; kann bei Erhitzen explodieren
 - Sicherheitshinweise: P403 – An einem gut belüfteten Ort aufbewahren



Kennzeichnungsetikett für Atemluftflaschen (Muster)

Verdichtete Luft - Pressluft			Inhalt: 6,8 Liter
<u>Stoffbezeichnung</u>	<u>Inhalt (Vol.-%)</u>	<u>CAS-Nr.</u>	<u>Einstufung CLP</u>
Stickstoff	79,8 %	7727-37-9	Press. Gas (H280)
Sauerstoff	20,5 %	7782-44-7	Ox. Gas 1 (H270)
		Press. Gas (H280)	
Gefahrenhinweise			 Gefahr
H280 – Enthält Gas unter Druck; kann bei Erhitzen explodieren			
Sicherheitshinweise			
P403 – An einem gut belüfteten Ort aufbewahren			
Feuerwehr der Stadt Musterstadt Florianstraße 112, 12345 Musterstadt Tel. 01234 56789			

Feuerwehr oder Einrichtung, die Atemluft mittels Kompressor in Atemluftflaschen füllt und somit Druckluft herstellt, wird gemäß CLP zum „Formulierer“, bzw. „nachgeschalteten Anwender“.

→ Verpflichtung zum CLP-konformen Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken

Einstufen: einmalige und eindeutige Aufgabe 

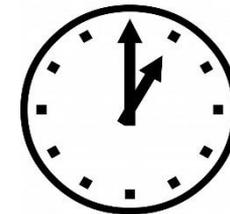
Verpacken: Befüllen in dafür vorgesehene (und gut gewartete) Gefäße 

Kennzeichnen: ???

- jede Einrichtung, die Atemluftflaschen füllt, hat für korrekte Kennzeichnung zu sorgen
- Name, Anschrift, Telefonnummer müssen genannt sein
- Wie ist dies praktisch zu handhaben, wenn unterschiedliche Einrichtungen die Atemluftflaschen befüllen, z.B. Feuerwehr selbst und Atemschutzzentrum?

„Sämtliche Informationen, die zum Zweck der Einstufung und Kennzeichnung gemäß CLP benötigt werden, müssen zusammengetragen und während eines Zeitraums von mindestens **10 Jahren** nach der letzten Lieferung des Gemisches (Füllen einer Atemluftflasche) zur Verfügung gehalten werden!“

Übergangsfrist?



- Übergangsfrist von 20.01.2009 bis 31.05.2015
Vorschriften sind ab 01.06.2015 **zwingend** zu beachten
- „Abverkaufsklausel“: zweijährige Frist für bereits eingestufte, gekennzeichnete und verpackte Gemische, die vor dem 01.06.2015 in Verkehr gebracht werden (d.h. „in den Regalen liegen“)
- Übertragen auf die Feuerwehr hieße das, dass Atemluftflaschen, die vor dem 01.06.2015 befüllt werden ohne erneute Befüllung erst bis zum 01.06.2017 neu gekennzeichnet werden müssten

Kennzeichnung nach Gefahrstoffrecht kontra Kennzeichnung nach Gefahrgutrecht

„Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es einen Unterschied zwischen der Kennzeichnung nach Gefahrstoffrecht für das Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen und nach Gefahrgutrecht für den Transport gibt. Es handelt sich dabei also um zwei verschiedene Regelungsbereiche. Die Kennzeichnung der Atemluftflaschen nach den Vorschriften des Gefahrgutrechts ist somit parallel vorzunehmen.“





Fragen?

Für Rückfragen stehe ich gerne
auch per Email oder telefonisch zur Verfügung:

a.marx@bsm-fe.com

Tel. +49-9350-9098270

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Quellen:

Google-Bildersuche, Brady Europe

Anmerkung:

inzwischen wurden die Hinweise von Alexander Marx mit seiner Unterstützung weiterentwickelt und in eine allseits akzeptierte Fassung überführt.

Bitte folgen Sie dafür unserem Link:

<http://www.ateschutzlexikon.de/recht/news/>